

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe)" zu studieren.

Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodul 1a „Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik "oder 1b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
EM 1a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		(9)		
G-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.